

Ratgeber / NEUERSCHEINUNG

14.02.2017

Vorbereitung auf den entscheidenden Hausbesuch Tipps und Checkliste zum Pflegegutachten

Das Pflegegutachten bleibt auch nach der jüngsten Pflegereform ein folgenreiches Dokument: Erstellt nach nur einem Hausbesuch, wird es zur Grundlage für die Entscheidung über die Unterstützung aus der Pflegeversicherung. Auf seiner Basis wird der Grad der Pflegebedürftigkeit festgelegt und damit die Höhe der finanziellen Hilfen. Betroffene und Angehörige sollten sich deshalb auf die Visite einer Gutachterin oder eines Gutachters gut vorbereiten. Praktische Unterstützung dabei liefert der neue Ratgeber „Das Pflegegutachten – Antragstellung, Begutachtung, Bewilligung“ der Verbraucherzentrale NRW mit umfassender Checkliste.

Das Buch erklärt die Grundbegriffe, Fristen und Schritte auf dem Weg zur Leistung aus der Pflegeversicherung. Die Leserinnen und Leser erfahren, wie genau eine Begutachtung abläuft und welche Unterlagen dazu nötig oder hilfreich sind. Eine ausführliche Checkliste zeigt, nach welchen Maßstäben die Gutachter die einzelnen Kriterien von der Mobilität bis zur Gestaltung sozialer Kontakte bewerten müssen, und hilft so bei der eigenen Einschätzung der Situation. Die sorgfältige Dokumentation als Grundlage für einen möglichen späteren Widerspruch gegen den Bescheid der Pflegekasse wird dabei von Anfang an mitgedacht.

Der neue Ratgeber hat 152 Seiten und kostet 9,90 Euro. Er kann in der Beratungsstelle Dülmen, Overbergplatz 3 zu den Öffnungszeiten, montags und dienstags 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, donnerstags 10:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr erworben werden. Telefonisch ist die Beratungsstelle unter der Telefonnummer 0 25 94 / 84 06 80 1.

Hinweis an die Redaktionen:

Bitte beachten Sie auch das INTERVIEW mit Autor Stefan Palmowski auf den folgenden Seiten, das wir zum honorarfreien Abdruck zur Verfügung stellen.

INTERVIEW mit dem Autor

Stefan Palmowski ist Autor des Ratgebers „Das Pflegegutachten“ der Verbraucherzentrale NRW. Er arbeitet als Pflegeexperte im Projekt »Versorgung verbessern, Patienten informieren« der Bertelsmann Stiftung. Davor war er für die Unabhängige Patientenberatung Deutschland UPD tätig.

Im Interview erklärt er zentrale Änderungen rund um das Pflegegutachten.

Herr Palmowski, zum Jahresanfang sind die Pflegestärkungsgesetze in Kraft getreten. Welche Unterschiede ergeben sich dadurch für das Pflegegutachten, das ja Grundlage für jede Leistung aus der Pflegekasse ist?

Stefan Palmowski: Die Definition von Pflegebedürftigkeit und damit auch das Verfahren zur Pflegebegutachtung haben sich grundlegend geändert. Zum einen gibt es nun fünf Pflegegrade anstelle von drei Pflegestufen, was zu einer bedarfsgerechteren Einstufung führen soll. In diesem Zusammenhang wurde auch die Begutachtung grundsätzlich überarbeitet: Mussten die Gutachter bislang ermitteln, wie viel Unterstützung eine pflegebedürftige Person in Minuten benötigt, geht es nun darum zu prüfen, in welchen Bereichen die Selbständigkeit noch vorhanden oder eben eingeschränkt ist. Das leidige Geschacher um einzelne Minuten entfällt.

Gibt es auch Änderungen bei Fristen und Maßstäben der Entscheidung durch die Pflegekasse?

Palmowski: Die Fristen wurden konkretisiert. Neu ist zum Beispiel, dass die Kasse schon bei Antragstellung einen konkreten Termin oder einen Gutschein für eine Pflegeberatung innerhalb der nächsten zwei Wochen ausgeben muss. Innerhalb von zwei Wochen muss begutachtet werden, wenn die Pflegeperson eine kurze berufliche Auszeit – die sogenannte Pflegezeit oder Familienpflegezeit – angekündigt hat. Im Normalfall muss die Pflegekasse spätestens nach fünf Wochen entschieden haben. Hält sie die Frist nicht ein, gibt es eine Entschädigung für die Betroffenen: immerhin 70 Euro für jede Woche Verzögerung, allerdings erst ab 2018, da 2017 eine Übergangsregelung gilt.

Was können Betroffene tun, um sich auf einen Gutachter-Termin vorzubereiten?

Palmowski: Betroffene und ihre Angehörigen können sich mit Hilfe unserer Checkliste am besten schon vor dem Besuch des Gutachters anschauen, was für den Pflegegrad wichtig ist und worauf der Gutachter achtet. Sie können so vorab eine eigene Einschätzung der persönlichen Situation vornehmen und sich Notizen zu Besonderheiten im Pflegealltag machen. Das sorgt dafür, dass man bei der Begutachtung nichts Wichtiges vergisst und hilft dabei, mit dem Gutachter auf Augenhöhe zu sprechen.

Wenn der Bescheid dann kommt – was können Betroffene tun, die mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind?

Palmowski: Der erste Schritt sollte ein fristwahrender Widerspruch an die Pflegekasse sein. Das geht ohne Anwalt und gibt mir die nötige Zeit, den Pflegebescheid und das zu Grunde liegende Gutachten genau zu prüfen. Eine gute Vorbereitung und Dokumentation des Gutachterbesuchs kann mir dabei helfen, Unstimmigkeiten und fehlende Details aufzudecken. Eventuell hat der Gutachter doch nicht alles so ins Gutachten aufgenommen, wie man zunächst gedacht hat, oder er hat wichtige Aspekte, die ich ihm während der Begutachtung mitgeteilt habe, unter den Tisch fallen lassen. Je besser ich dies nachvollziehen kann, umso genauer kann ich meinen Widerspruch begründen. Die Begründung des Widerspruchs schicke ich dann ebenfalls an die Pflegekasse. Erst, wenn dieser Widerspruch von der Pflegekasse schriftlich abgelehnt wurde, kann ich vor dem Sozialgericht klagen.